

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-22

Ausgabe: 06.08.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Orten-
burg für das Haushaltsjahr 2025
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Neustift (Markt Ortenburg) für das Haushaltsjahr 2025
4. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbe-
treuung des Schulverbandes Aicha v. Wald

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.
Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 10.07.2025 gebilligt.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Passau zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Passau
Zimmer 238
Domplatz 11
94032 Passau

Auslegungszeit:

18.08. bis 08.10.2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr)

Internet:

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de möglich.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§16 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG)

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 29.07.2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Ortenburg, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.129.657,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.600,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **918.490,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **317** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.897,4448 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **188.200,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ortenburg, 30. Juli 2025

Schulverband Grundschule Ortenburg
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2025 Az. 944 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV).

Ortenburg, 30. Juli 2025

Schulverband Grundschule Ortenburg
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg), Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	340.927,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.300,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **244.165,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

-
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **89** Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.743,4270 €** festgesetzt.
 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **56.800,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ortenburg, 30. Juli 2025

Schulverband Neustift
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2025 Az. 944 SG 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV).

Ortenburg, 30. Juli 2025

Schulverband Neustift
gez. Stefan Lang
Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Aicha vorm Wald

vom 24. Juli 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und von Art 22 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung, Personal

Der Schulverband Aicha vorm Wald betreibt in der Grundschule Aicha vorm Wald für die Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Aicha vorm Wald die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), deren Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbandes Aicha vorm Wald richtet.

Die Mittagsbetreuung bietet – vorrangig – Schulkindern der Grundschule Aicha vorm Wald (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung; wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch zusätzlich Kinder der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Aicha vorm Wald (Windorf) aufgenommen werden.

Der Schulverband Aicha vorm Wald stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebotes notwendige Personal.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Buchungszeiten nur für die gesamte Woche (Mo – Fr) sind zu bevorzugen.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 5.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Aicha vorm Wald im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Aicha vorm Wald teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Abs. 2 nach folgender Dringlichkeit:

- a. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
- b. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
- c. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird,
- d. alle sonstigen Grundschulkinder.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt bis Ende Mai schuljahresübergreifend, bis zur Beendigung der Grundschulzeit oder Kündigung durch den / die Erziehungsberechtigten. Eine spätere Anmeldung – während des Betreuungsjahres – ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Aicha vorm Wald Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

1 bis 5 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

§ 4 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit

Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatssende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Unterrichtsende von Montag bis Freitag bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

Die Mittagsbetreuung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).

§ 7 Krankheit und Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

-
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung oder dem Sekretariat der Grundschule unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
 - (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
 - (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
 - d. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
 - e. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung angemahnt werden musste.

§ 9

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagsbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig mit der Leitung Gespräche wahrnehmen. Einzelgespräche sind mit der Leitung zu vereinbaren. Diese kann weitere Betreuungskräfte zu dem Gespräch hinzuziehen.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

§ 10

Versicherungsschutz bei Unfällen

Im Rahmen der Mittagsbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband enthalten.

§ 11 **Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Besucht ein Kind selbständig die Mittagsbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in die Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Mittagsbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche oder telefonische Vollmacht für diese Person abgegeben werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 16. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes vom 23. August 2021 außer Kraft

Aicha vorm Wald, 24. Juli 2025
Schulverband Aicha vorm Wald

H a t z e s b e r g e r
Schulverbandsvorsitzender